



## Newsletter 2, Februar 2013

Erweiterung Art. 180a PGR auf juristische Personen / Ausnahmen vom Erfordernis nach Art. 180a Abs. 1 PGR / Bestellung eines Verwahrers bei Inhaberaktien / Führung des Aktienbuches bei Namenaktien

### 1. Erweiterung von Art. 180a PGR auf juristische Personen

Ab dem 1. März 2013 können neben natürlichen Personen auch juristische Personen die Funktion gemäss Art. 180a Abs. 1 PGR ausüben, sofern die betreffende juristische Person über eine Bewilligung nach dem Treuhändergesetz verfügt.

Juristische Personen, die die Funktion nach Art. 180a Abs. 1 PGR ausüben wollen, müssen in der „180a-Liste“ beim Amt für Justiz eingetragen sein. Der Antrag auf Eintragung in die „180a-Liste“ ist mittels formlosen Schreibens mit rechtsverbindlicher Firmazeichnung versehen an das Amt für Justiz zu richten. Die Meldung kann auch zusammen mit einer Anmeldung als separate Beilage verbunden werden. Für die Aufnahme einer juristischen Person in die „180a-Liste“ wird keine Gebühr erhoben.

### 2. Ausnahmen vom Erfordernis nach Art. 180a Abs. 1 PGR

Verbandspersonen, die aufgrund des Gewerbegesetzes oder eines anderen Spezialgesetzes einen Geschäftsführer besitzen müssen, sind von der Verpflichtung gemäss Art. 180a Abs. 1 oder 2 PGR (siehe oben unter Punkt 1.) ausgenommen. Ab dem 1. März 2013 sind auch diejenigen Verbandspersonen von der Verpflichtung nach Art. 180a Abs. 1 oder 2 PGR ausgenommen, die von der Regierung, einer Gemeinde oder einer anderen Behörde beaufsichtigt sind, wie bspw. Banken oder Vermögensverwaltungsgesellschaften (Aufsicht durch die FMA).

Dies betrifft jedoch nicht Stiftungen, die der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehen. Diese Stiftungen benötigen, sofern sie nicht über einen Geschäftsführer nach dem Gewerbe- oder einem anderen Spezialgesetz verfügen, ein Mitglied des Stiftungsrates, das die Voraussetzungen nach Art. 180a Abs. 1 oder 2 PGR erfüllt.

### 3. Bestellung eines Verwahrers bei Ausgabe von Inhaberaktien

Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Europäische Aktiengesellschaften (SE), die nach dem 1. März 2013 Inhaberaktien ausgeben, sind verpflichtet, einen Verwahrer zu bestellen, bei welchem die ausgegebenen Inhaberaktien hinterlegt werden müssen. Ausgenommen sind börsennotierte Aktiengesellschaften, OGAWs, Anlagefonds und Anlagegesellschaften.

Der Verwahrer muss mit Angabe seiner Funktion als Verwahrer im Handelsregister eingetragen werden. Die Eintragungsgebühr beträgt CHF 40.00.

Inhaberaktien, die vor dem 1. März 2013 ausgegeben wurden, sind bis zum 1. März 2014 beim Verwahrer zu hinterlegen, andernfalls das mit diesen Aktien verbundene Stimmrecht ausgeschlossen wird.

Die gesetzliche Revisionsstelle hat die Einhaltung der Pflichten durch den Verwahrer im Rahmen der jährlichen Prüfungs- bzw. Reviewpflicht zu prüfen und zu bestätigen und bei etwaigen festgestellten Mängeln dem Amt für Justiz Bericht zu erstatten. Wird der Mangel trotz Fristansetzung nicht behoben, erstattet das Amt für Justiz Anzeige beim Fürstlichen Landgericht.

*Details zu den Voraussetzungen für die Bestellung einer Person als Verwahrer, dessen Verpflichtungen, die Übertragbarkeit von Inhaberaktien, die Aufsicht über den Verwahrer etc. siehe => [Merkblatt betreffend Ausgabe von Inhaberaktien](#).*

### 4. Führung des Aktienbuches bei Namenaktien

Gemäss Art. 328 PGR müssen Aktiengesellschaften über die Eigentümer der Namenaktien ein Verzeichnis (Aktienbuch) führen, in das die Aktionäre mit Namen (ab dem 1. März zusätzlich mit Vornamen, Geburtsdatum und Staatsbürgerschaft) und Wohnsitz oder Firma und Sitz eingetragen werden müssen.

Ab dem 1. März 2013 ist die Einhaltung der Pflicht zur Führung eines Aktienbuches im Rahmen der gesetzlichen jährlichen Prüfungs- bzw. Reviewpflicht zu prüfen und von der Revisionsstelle zu bestätigen. Bei Feststellung von Mängeln hat die Revisionsstelle dem Amt für Justiz Bericht zu erstatten. Wird der Mangel trotz Fristansetzung nicht behoben, erstattet das Amt für Justiz Anzeige beim Fürstlichen Landgericht.

*Details zur Führung des Aktienbuches sowie den Sanktionen bei Verstössen siehe => [Merkblatt zur Neueintragung einer Aktiengesellschaft](#)*